



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10 002/242-1.1/88

Sachbearbeiter:
MinR Dr. Rosegger
Tel. 51 5 95/3258

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Zivildienstgesetz geändert
wird (Zivildienstgesetz-Novelle 1988);

Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Z'	23	Ge. 088
Datum: 14. APR. 1988		
Vorstand 15.IV.88 Halle		

St. Klarec

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beeht sich in der Anlage 25
Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für
Inneres versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstge-
setz geändert wird (Zivildienstgesetz-Novelle 1988), zu übermitteln.

13. April 1988
Für den Bundesminister:
Rosegger

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10 002/242-1.1/88

Sachbearbeiter:
MinR Dr. Rosegger
Tel. 51 5 95/3258

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Zivildienstgesetz geändert
wird (Zivildienstgesetz-Novelle 1988);
Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 7. März 1988, GZ 94 103/138-III/5/87,
beehrt sich das Bundesministerium für Landesverteidigung zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird (Zivildienst-
gesetz-Novelle 1988), wie folgt Stellung zu nehmen:

Einleitend wird bemerkt, daß für die Prüfung des gegenständlichen Gesetzent-
wurfs durch das ho. Ressort insbesondere die nachstehend angeführten Ge-
sichtspunkte maßgeblich sind.

Auf Grund der Verfassungsrechtslage besteht für männliche österreichische
Staatsbürger die Wehrpflicht. Wer aus Gewissensgründen die Erfüllung der
Wehrpflicht verweigert und hievon befreit wird, hat einen Ersatzdienst zu
leisten (Art. 9a Abs. 3 B-VG). Der Zivildienst ist ein Ersatzdienst und stellt sich
ebenso wie der Präsenzdienst als ein öffentlich-rechtliches Verpflichtungsver-
hältnis besonderer Art dar. Aus dem Charakter des Zivildienstes als Ersatz-
dienst (zum Wehrdienst) resultiert, daß der Zivildienst den Zivildienstpflichtigen
ähnlich belasten soll wie der Wehrdienst den Wehrpflichtigen - dieses Gebot ist
im § 3 Abs. 1 ZDG ausdrücklich normiert - und sich das Zivildienstrecht nach
ho. Meinung in erster Linie nach den im Wehrrecht festgelegten Erfordernissen
zu orientieren hat. Weiters gebietet der verfassungsrechtlich normierte Gleich-
heitssatz, daß unterschiedliche Regelungen im Zivildienstrech gegenüber dem
Wehrrecht, insbesondere Regelungen, die eine Besserstellung der Zivildienstlei-
stenden gegenüber den Präsenzdienstleistenden bewirken, nur vorgesehen

werden sollen, wenn dies aus der Natur des Zivildienstes sachlich gerechtfertigt erscheint.

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

1. Zu Art. II Z 1 (§ 2 Abs. 1):

Wie in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ausgeführt wird, beschränken die im § 6 Abs. 5 enthaltenen Regelungen das im § 2 Abs. 1 verfassungsgesetzlich normierte Recht auf Befreiung von der Wehrpflicht aus schwerwiegenden Gewissensgründen. Zur Absicherung dieser Beschränkung erschien es daher dem Bundesministerium für Inneres erforderlich, § 6 Abs. 5 in der Verfassungsbestimmung des § 2 Abs. 1 anzuführen.

Es wurde jedoch hiebei übersehen, daß die im § 6 Abs. 5 vorgesehenen Rechtswirkungen eines Aufschubes der Verpflichtung zur Leistung eines Präsenzdienstes im Falle eines anhängigen, noch nicht rechtskräftig entschiedenen Verfahrens nur unter den im § 6 Abs. 4 geregelten Voraussetzungen eintreten können und somit die Abs. 4 und 5 nach ho. Auffassung eine untrennbare Einheit bilden. Daher sollte die im § 2 Abs. 1 vorgesehene Zitierung des § 6 Abs. 5 auf § 6 Abs. 4 und 5 erweitert werden.

2. Zu Art. 2 Z 2 (§ 3 Abs. 2):

Gemäß § 3 Abs. 1 ist der Zivildienstleistende zu Dienstleistungen heranzuziehen, die

- dem allgemeinen Besten, insbesondere der zivilen Landesverteidigung, dienen und
- den Zivildienstpflchtigen ähnlich wie der Wehrdienst den Wehrpflichtigen belasten.

Im Abs. 2 werden die Dienstleistungen, die den Anforderungen des Abs. 1 entsprechen, demonstrativ aufgezählt, wobei im Rahmen der nunmehr gekürzten Aufzählung nur mehr Dienstleistungen im Rahmen der Sozial- und Krankenhilfe sowie der Zivilen Landesverteidigung genannt werden. Damit werden aber Dienstleistungen in anderen Bereichen, die eventuell einer strengen Prüfung unter den im § 3 Abs. 1 genannten Kriterien nicht standhalten könnten, nicht ausgeschlossen.

Nach ho. Auffassung sollte für die vorgenannte Prüfung jedoch ein strenger Maßstab angelegt werden, wobei im Interesse der Rechtsklarheit der Weg einer taxativen Festlegung der Dienstleistungen gewählt werden sollte. Diese Festlegung sollte durch eine Verordnung der Bundesregierung erfolgen. Hierbei bestünde auch die Möglichkeit, die Dienstleistungen im Rahmen des Zivildienstes entsprechend den Intentionen des Gesetzgebers (siehe die Berichte des Ausschusses für innere Angelegenheiten 485dB NR XV. GP und 449 dB NR XVI. GP) und den Zielsetzungen des von der Bundesregierung beschlossenen Landesverteidigungsplanes (siehe insbesondere Z 2.413) besser als bisher auf die Erfordernisse der umfassenden Landesverteidigung abzustimmen.

3. Zu Art. II Z 3 (§ 5 Abs. 1):

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß in der Regierungsvorlage eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 1988, 499 dB NR XVII. GP, im Art. II Z 30 und 42 (§ 30 Abs. 3 bzw. § 37 Abs. 7 des Wehrgesetzes 1978) Tatbestände für ein Außerkrafttreten von Einberufungsbefehlen kraft Gesetzes vorgesehen sind. In diesen Fällen wird keine förmliche Behebung der Einberufungsbefehle gemäß § 68 Abs. 2 AVG 1950 erforderlich sein. Es erscheint daher notwendig, im § 5 Abs. 1 Z 1 und 2 nicht nur auf die "Behebung des Einberufungsbefehles" abzustellen, sondern auch auf ein Außerkrafttreten des Einberufungsbefehles kraft Gesetzes Bedacht zu nehmen.

Was die Bestimmung des § 5 Abs. 1 Z 3 (Ruhens des Antragsrechts während eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der abweisenden Entscheidung der Zivildienstkommission oder der Zivildienstoberkommission) betrifft, ergeben sich aus der Sicht des ho. Ressorts bei der Vollziehung gewisse Unzulänglichkeiten. So überbrücken vielfach Zivildienstwerber die Jahresfrist ab Rechtskraft der abweisenden Entscheidung durch die Einbringung einer Verfassungsgerichtshofbeschwerde, wobei sie im Regelfall davon ausgehen können, daß der Verfassungsgerichtshof ihrem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung stattgibt. Nach Beendigung des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof - dieses dauert in den meisten Fällen länger als ein Jahr - sind sie berechtigt, einen neuerlichen Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht zu stellen, und können damit bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen wiederum die Rechtswohlthat des Aufschubes gemäß § 6 Abs. 5 in Anspruch nehmen. Die derzeit geltende Regelung stellt somit nur für einkommenschwache Antragsteller, die das

Prozeßkostenrisiko vor dem Verfassungsgerichtshof fürchten müssen, eine echte Barriere dar. Die aufgezeigten Unzulänglichkeiten sollten durch geeignete Maßnahmen beseitigt werden.

Im übrigen bestehen gegen den materiellen Inhalt des § 5 Abs. 1 keine Einwände.

4. Zu § 5 Abs. 2 des geltenden ZDG:

Im Sinne des § 3 lit. c AVG 1950 richtet sich die örtliche Zuständigkeit eines Militärrkommandos in Angelegenheiten des personellen Ergänzungswesens zunächst nach dem Wohnsitz eines Wehrpflichtigen, dann nach seinem Aufenthalt und schließlich nach seinem letzten Wohnsitz im Inland.

§ 5 Abs. 2 sieht vor, daß sich die örtliche Zuständigkeit eines Militärrkommandos bezüglich der Einbringung eines Antrages auf Befreiung von der Wehrpflicht zunächst ebenfalls nach dem Wohnsitz des Antragstellers im Inland richtet; in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes ist – abweichend vom § 3 lit. c AVG 1950 – das Militärrkommando Wien zuständig.

Die Zuständigkeitsregelung des § 5 Abs. 2 des ZDG führt insoweit zu einem für das ho. Ressort unbefriedigenden Ergebnis, als im Falle eines Wehrpflichtigen, der seinen Wohnsitz auch nur vorübergehend in das Ausland verlegt hat, das Militärrkommando Wien zur Entgegennahme des Befreiungsantrages sowie zu dessen Weiterleitung an die Zivildienstkommission unter Bekanntgabe des Beschlusses über die Eignung zum Wehrdienst berufen ist, hinsichtlich der ergänzungsbehördlichen Angelegenheiten nach dem Wehrgesetz 1978 jedoch jenes Militärrkommando zuständig ist, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der letzte Wohnsitz im Inland gelegen ist. Dies bedeutet, daß das Militärrkommando Wien, sofern der Antragsteller vor der Übersiedlung in das Ausland nicht seinen Wohnsitz in Wien hatte, einerseits die für die Weiterleitung des Antrages erforderlichen Personalunterlagen erst von dem in der konkreten Ergänzungsangelegenheit zuständigen Militärrkommando zu beschaffen hat und andererseits ihm zur Kenntnis gebrachte Entscheidungen der Zivildienst(ober)kommission an dieses Militärrkommando weiterleiten muß. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen bei der Weiterleitung von Anträgen auf Befreiung von der Wehrpflicht und eines erhöhten administrativen Aufwandes sowie im Interesse einer einheitlichen Zuständigkeitsregelung für die Militärrkommanden wird ersucht, den Abs. 2 des § 5 zu

streichen. Damit würde die Zuständigkeitsregelung des § 3 lit. c AVG 1950 zur Anwendung gelangen.

5. Zu Art. II Z 4 (§ 5 Abs. 6):

Gegen die in den ersten beiden Sätzen vorgesehene Regelung, die im wesentlichen der derzeit geltenden Regelung des § 5 Abs. 6 entspricht, bestehen vom ho. Ressortstandpunkt keine Einwände.

Schwerwiegende Bedenken bestehen allerdings gegen die im neu hinzugekommenen letzten Satz vorgesehene Anrechnung von Wehr- oder Zivildienstzeiten, die als Staatsangehörige eines anderen Staates geleistet wurden. Als Begründung für diese Regelung wurde in den Erläuterungen angeführt, daß Zivildienstpflichtige mangels zwischenstaatlicher Vereinbarungen für den Bereich des Zivildienstes nicht schlechter gestellt werden dürfen als Wehrpflichtige, die durch derartige Vereinbarungen begünstigt werden oder Zivildienstpflichtige, die in Österreich bereits einen Präsenzdienst geleistet haben.

Eine Anrechnungsbestimmung, wie sie der letzte Satz des § 5 Abs. 6 enthält, ist im Wehrrecht nicht vorgesehen. Die bestehenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen (Haager Protokoll über militärische Pflichten in gewissen Fällen von doppelter Staatsangehörigkeit, BGBl. Nr. 214/1958; Übereinkommen über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit, BGBl. Nr. 471/1975; Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Argentinischen Republik über die Ableistung des Militärdienstes von Doppelbürgern, BGBl. Nr. 449/1981) beziehen sich ausschließlich auf die Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und sehen eine Befreiung vom Militärdienst in Österreich nur unter der Voraussetzung, daß der Militärdienst im anderen Staat zur Gänze geleistet wurde, vor. Die im § 5 Abs. 6 vorgesehene Bestimmung, die sich nicht nur auf die Fälle mehrfacher, sondern auch auf solche wechselnder Staatsangehörigkeit bezieht und auch eine partielle Einrechnung von Dienstzeiten ermöglicht, würde somit eine eindeutige Besserstellung der Zivildienstpflichtigen bewirken. Diese Ungleichbehandlung wäre sachlich nicht begründet und demnach verfassungsrechtlich bedenklich.

Eine Besserstellung von Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen ist nach ho. Auffassung nicht gegeben, weil bestehende zwischenstaatliche Vereinbarungen ohnehin unberührt bleiben würden. Es sollte daher für den Bereich des Zivildienstrechtes in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit die Anerkennung eines im Ausland - allerdings zur Gänze - geleisteten Zivil- oder Wehrdienstes im Wege zwischenstaatlicher Vereinbarungen in ähnlicher Weise angestrebt werden, wie dies im Vertrag mit Argentinien bereits geschehen ist.

Aus den vorangeführten Gründen erscheint es notwendig, den letzten Satz des § 5 Abs. 6 ersatzlos zu streichen.

6. Zu Art. II Z 5 (§ 5 Abs. 7):

Im Hinblick auf das sinkende Wehrpflichtigenaufkommen in den nächsten Jahren und die Notwendigkeit des weiteren Ausbaues des Milizheeres kommt der Möglichkeit einer periodischen Überprüfung des Zivildienstrechtes, vor allem aber der Kernbestimmungen über das Antragsrecht auf Befreiung von der Wehrpflicht, eine besondere Bedeutung zu. Zur Wahrung der Interessen der militärischen Landesverteidigung wird es für notwendig erachtet, eine bis 30. November 1992 befristete Geltung der Abs. 1 und 6 des § 5 vorzusehen.

7. Zu § 7 des geltenden ZDG:

In dem von der Bundesregierung beschlossenen Landesverteidigungsplan wird unter der Z 2.413 ausgeführt, daß in Anbetracht des beabsichtigten Einsatzes im Rahmen der umfassenden Landesverteidigung der Ausbildung der Zivildiener große Bedeutung zukommt. Ergänzend zu den Möglichkeiten einer Heranziehung von Zivildienern zu einem außerordentlichen Zivildienst "wäre dafür vorzusorgen, daß die Zivildiener auch zu Übungen herangezogen bzw. eingesetzt werden können."

Es wird ersucht, geeignete Veranlassungen zu treffen, um die im Landesverteidigungsplan festgelegte Aufgabe der zivilen Landesverteidigung zu realisieren.

8. Zu Art. II Z 7 (§ 8a):

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Möglichkeit der Heranziehung von Zivildienstleistenden zu Dienstleistungen, die den im § 2 Abs. 1 lit. c des Wehrgesetzes 1978 umschriebenen Hilfeleistungen vergleichbar sind, sowohl im Rahmen des ordentlichen Zivildienstes als auch durch einen unmittelbar daran anschließenden außerordentlichen Zivildienst - vergleichbar einem Aufschub der Entlassung aus dem Präsenzdienst nach § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 - erscheint als Maßnahme in Ausführung der im § 3 Abs. 1 ZDG normierten gleichartigen Belastung von Zivildienstpflichtigen und Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen grundsätzlich begrüßenswert. In diesem Zusammenhang ist allerdings auf eine Ungleichbehandlung von Zivildienstleistenden und Soldaten hinsichtlich ihrer besoldungsrechtlichen Ansprüche hinzuweisen. Wehrpflichtige haben nämlich während eines außerordentlichen Präsenzdienstes gemäß § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978, der an den Grundwehrdienst anschließt, lediglich Anspruch auf das Taggeld, die Monatsprämie sowie auf allfällige Leistungen nach dem V. Abschnitt des Heeresgebührengesetzes 1985 (Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe). Demgegenüber sollen Zivildienstleistende, die nach dem vorgesehenen § 8a Abs. 5 auf Grund einer bescheidmäßigen Verfügung Einsätze über die Dauer des ordentlichen Zivildienstes hinaus leisten, durch die globale Anwendbarkeit aller Bestimmungen über den außerordentlichen Zivildienst unter den Regelungskomplex des VI. Abschnittes des Heeresgebührengesetzes 1985 (Entschädigung und Fortzahlung der Dienstbezüge) fallen. Die damit in den meisten Fällen gegebene wesentliche finanzielle Besserstellung der Zivildienstleistenden gegenüber Wehrpflichtigen erscheint im Hinblick auf die Vergleichbarkeit von Präsenzdienstleistungen gemäß § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978, soweit es sich hiebei um einen Aufschub der Entlassung aus den Grundwehrdienst handelt, mit Dienstleistungen gemäß § 8a Abs. 5 sachlich nicht gerechtfertigt und daher auch verfassungsrechtlich problematisch. Darüber hinaus wäre bei einer Verwirklichung der im gegenständlichen Entwurf enthaltenen Regelung nach ho. Auffassung unklar, wie bei einem außerordentlichen Zivildienst nach § 8a Abs. 5 die Entschädigung konkret zu bemessen wäre, weil unmittelbar vor Beginn dieser Dienstleistung der ordentliche Zivildienst geleistet wurde und die während dieser Zeit bezogenen Geldleistungen als durchschnittliches Einkommen im Sinne der §§ 37 und 38 des Heeresgebührengesetzes 1985 zu berücksichtigen wären.

Weiters wäre zur Vermeidung von Mißverständnissen an geeigneter Stelle klarzustellen, daß die im § 8a Abs. 1 letzter Satz vorgesehene "sinngemäße Anwendung des § 21 Abs. 1" nicht zur Begründung eines außerordentlichen Zivildienstes führt, sondern daß auch bei einer Heranziehung von Zivildienstleistenden gemäß § 8a Abs. 1 weiterhin ordentlicher Zivildienst geleistet wird.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß die im dritten Absatz der Erläuterungen zu Art. II Z 8 (§ 8a) getroffene Äußerung, durch eine Verfügung des Bundespräsidenten nach § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 sei "eine Mobilisierung von Kräften aus der Reserve möglich", nicht zutreffend ist. Durch eine derartige Verfügung wird vielmehr die Entlassung von Wehrpflichtigen, die bereits Präsenzdienst leisten, aufgeschoben. Dieser Regelung entspricht offensichtlich die im § 8a Abs. 5 vorgesehene Kompetenz des Bundesministers für Inneres, Zivildienstleistende auch über die Dauer des ordentlichen Zivildienstes hinaus mitteils Bescheid zu weiteren Leistungen heranzuziehen. Eine tatsächliche "Mobilisierung von Kräften aus der Reserve" zu militärischen Dienstleistungen ist - ähnlich den Regelungen über den außerordentlichen Zivildienst - nur im Wege einer Einberufung zu einem außerordentlichen Präsenzdienst in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1978 gemäß § 36 Abs. 3 leg. cit. möglich.

9. Zu Art. II Z 9 (§ 12a):

Die vorgesehene Regelung, wonach Zivildienstpflichtige zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes nicht mehr heranzuziehen sind, wenn sie mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst (gemeint ist offenkundig ein Entwicklungshilfedienst) im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes geleistet haben, erscheint nach ho. Auffassung in mehrfacher Hinsicht verfassungswidrig. Eine derartige Regelung steht nämlich in einem Spannungsverhältnis sowohl zum Gebot des Art. 9a Abs. 3 B-VG, im Falle einer Befreiung von der Wehrpflicht aus Gewissensgründen einen Ersatzdienst zu leisten, als auch zur Zivildienstpflicht gemäß § 2 Abs. 1 ZDG, weil der Entwicklungshilfedienst weder als Ersatzdienst noch als Zivildienst im Sinne der vorgenannten verfassungsrechtlichen Bestimmungen anzusehen ist. Die beabsichtigte Regelung führt daher im Ergebnis dazu, daß Personen, die aus Gewissensgründen von der Wehrpflicht befreit wurden, im Falle der Leistung eines mindestens zweijährigen Entwicklungshilfedienstes überhaupt keiner Verpflichtung zu einer öffentlich-rechtlichen Leistung mehr unterliegen wür-

den. Wenngleich die Entwicklungshilfe als "eine Dienstleistung besonderer Art an der Gemeinschaft" aufgefaßt werden kann, ist sie eben, wie schon ausgeführt wurde, kein Ersatz- oder Zivildienst.

Schließlich erscheint die vorgesehene Neuregelung auch im Lichte des Gleichheitssatzes äußerst bedenklich, da für Wehrpflichtige Leistungen im Rahmen der Entwicklungshilfe keinesfalls eine gesetzliche Ausnahme von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes begründen. Eine derartige Ausnahmeregelung im Wehrrecht wäre - abgesehen davon, daß sie aus militärischen Rücksichten nicht vertretbar wäre - ebenfalls verfassungswidrig, weil sie die Möglichkeit eines - verfassungsgesetzlich nicht vorgesehenen - Alternativdienstes zum Wehrdienst eröffnen würde.

Aus den vorangeführten Gründen erscheint es nach ho. Auffassung zwingend geboten, die vorgesehene Neuregelung des § 12a ersatzlos zu streichen.

10. Zu § 23b Abs. 2 des geltenden ZDG:

Im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit ist der Zivildienstleistende verpflichtet, sich an dem dem Beginn der Dienstverhinderung nächstfolgenden Werktag einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und eine Bescheinigung über die Art und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung der Einrichtung binnen längstens drei Tagen zu übermitteln. Es besteht somit für den Zivildienstleistenden im Falle seiner Erkrankung die freie Arztwahl.

Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige, ausgenommen Zeitsoldaten, soweit sie nach dem ASVG krankenversichert sind, sind von Militärärzten ärztlich zu behandeln und haben keine Möglichkeit einer freien Arztwahl.

Im Interesse der gebotenen möglichst gleichen Behandlung von Zivildienstleistenden und Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen wird vorgeschlagen, im § 23b Abs. 2 die ärztliche Untersuchung durch einen Amtsarzt vorzusehen.

11. Zu Art. II Z 21 (§ 25a):

Hinsichtlich der in dieser Bestimmung vorgesehenen zusammenfassenden Neuregelung des Verpflegsgeldes im Falle einer bewilligten Nichtteilnahme an der Verpflegung ist festzustellen, daß die im Abs. 1 Z 2 beabsichtigte

Erhöhung dieser Geldleistung im Falle eines in häuslicher Pflege verbrauchten Krankenstandes keine Entsprechung in der vergleichbaren Bestimmung des Heeresgebührengesetzes 1985 (§ 11 Abs. 3) findet und daher zu einer finanziellen Besserstellung der Zivildienstleistenden gegenüber den Wehrpflichtigen führt. Diese Ungleichbehandlung erscheint durch den Hinweis in den Erläuterungen auf gestiegene Lebenshaltungskosten nicht hinreichend sachlich gerechtfertigt und daher verfassungsrechtlich bedenklich, zumal diese Begründung auch für alle anderen Fälle einer Nichtteilnahme an der Verpflegung sowohl von Präsenzdienst- als auch Zivildienstleistenden zutreffen würde. Sie bietet daher keine taugliche Erklärung für die privilegiierende Sonderbehandlung gerade der Krankenstände von Zivildienstpflichtigen. Es wird daher ersucht, die im § 25 Abs. 1 Z 2 vorgesehene Regelung zu streichen.

Weiters ist zu bemerken, daß die derzeit im § 25 Abs. 5 des Zivildienstgesetzes 1986 normierten Kriterien für die Bewilligung einer Nichtteilnahme an der Verpflegung, die den im Heeresgebührengesetz 1985 (§ 11 Abs. 3) genannten Voraussetzungen nachgebildet sind, im § 25a Abs. 1 Z 1 nicht mehr vorgesehen werden. Demnach kann den Zivildienstleistenden nach Gutdünken der jeweiligen Einrichtung die Nichtteilnahme bewilligt werden, sofern abstrakte "Interessen des Zivildienstes nicht entgegenstehen". Für den beabsichtigten Entfall der zusätzlichen Voraussetzung der "in der Person des Zivildienstleistenden gelegenen Gründe" wird vom ho. Ressort keine sachliche Rechtfertigung gesehen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß auch die im Abs. 3 vorgesehene Regelung eine Besserstellung der Zivildienstleistenden bewirken würde, weil für Präsenzdienstleistende Wehrpflichtige die Abmeldung hinsichtlich eines Teiles der Tagesverpflegung und die Auszahlung von Teilbeträgen des Tageskostgeldes nicht vorgesehen ist.

12. Zu Art. II Z 22 (§ 26 Abs. 2):

Im Interesse einer Gleichbehandlung von Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen und Zivildienstleistenden hinsichtlich ihrer Ansprüche auf Taggeld wird vorgeschlagen, im Falle eines außerordentlichen Zivildienstes gemäß § 8a Abs. 5 die Höhe des Taggeldes an den für einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 vorgesehenen Betrag von 100 S (§ 3 Abs. 3 Z 2 des Heeresgebührengesetzes 1985)

anzugleichen. Es sollte daher das Taggeld in den Fällen eines außerordentlichen Zivildienstes gemäß § 8a Abs. 5 100 S und gemäß § 21 Abs. 1 65 S betragen.

13. Zu Art. II Z 25 (§ 27 Abs. 1):

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird ausgeführt, daß im Falle des Nachweises tatsächlicher unvermeidbarer Kosten, die höher als 90 vH der Tagesgebühr nach Tarif II Gebührenstufe 1 sind, diese Kosten in sinn-gemäßer Anwendung des § 13 Abs. 7 RGV bis zur Höhe von insgesamt 300 vH der erwähnten Tagesgebühr zu ersetzen sind. In diesem Zusammenhang wird zunächst auf ein Versehen aufmerksam gemacht, wonach für die Bemessung des Quartiergebotes nicht die Tagesgebühr, sondern die Nächtigungsgebühr eines auf Dienstreise befindlichen Beamten der Gebührenstufe 1 maßgeblich ist.

Es wird jedoch in Zweifel gezogen, ob der vorgesehene Wortlaut des § 27 Abs. 1 den vorgenannten Erfolg hinsichtlich einer Erstattung der tatsächlich erwachsenen Mehrkosten innerhalb eines bestimmten Rahmens zu bewirken vermag.

14. Zu Art. II Z 26 und 27 (§ 28 Abs. 1 und 3):

Im Hinblick auf den in Z 11 der ho. Stellungnahme geltend gemachten Einwand zu § 25a Abs. 1 Z 2 wird es für erforderlich erachtet, den vorgesehenen Abs. 3 des § 28 zu streichen.

Die in den Erläuterungen zu Art. II Z 26 (§ 28 Abs. 1) getroffene Aussage, wonach die Abfindung für die Verpflegung bei befehlsgemäßem Verlassen der Garnison gemäß § 13 Abs. 2 des Heeresgebührengesetzes 1985, sofern die Teilnahme an der Verpflegung nicht möglich ist, dem Vierfachen des nach § 11 Abs. 3 leg. cit. jeweils festgesetzten Tageskostgeldsatzes (derzeit S 156,- pro Tag) entspricht, ist nicht ganz zutreffend. Die Abfindung für die Verpflegung gemäß § 13 Abs. 2 des Heeresgebührengesetzes 1985 darf vielmehr das Vierfache des Tageskostgeldsatzes nicht überschreiten.

15. Zu Art. II Z 39 (§ 47 Abs. 4):

Die in dieser Bestimmung im Sinne einer Beschleunigung des Verfahrens und auch aus verwaltungsökonomischen Gründen vorgesehene Einführung eines Dreier-Senates wird sehr begrüßt. Es erscheint dem ho. Ressort jedoch unklar, wer das Vorliegen der Voraussetzung für das Zusammentreten des Dreier-Senates - nämlich eines Formfehlers in einem Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht - festzustellen und die Zuweisung zu veranlassen hat. Im Hinblick auf eine mögliche Verletzung des Grundrechtes auf den gesetzlichen Richter erschiene daher eine Klarstellung in geeigneter Form notwendig.

16. Zum Abschnitt X des geltenden ZDG:

Anläßlich der Begutachtung des Entwurfes einer Zivildienstgesetz-Novelle 1987 wurde in der ho. Ressortstellungnahme vom 26. Mai 1987, GZ 10 002/214-1.1/87, auf das bestehende Ungleichgewicht hinsichtlich einer Ahndbarkeit von Straftaten gegen die Zivildienstpflicht einerseits und von solchen gegen die Wehrpflicht andererseits hingewiesen.

So wird beispielsweise die Nichtbefolgung der Einberufung zum Präsenzdienst nach § 7 Abs. 1 MilStG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagsätzen gerichtlich geahndet. Dieser Strafbestimmung steht der Verwaltungsstrafatbestand des § 63 ZDG ("Wer vorsätzlich der Zuweisung zu einer Einberufung nicht Folge leistet") gegenüber, für den eine Geldstrafe bis zu 5000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit ein Arrest bis zu zwei Wochen als Strafdrohung gegenübersteht. Auch ist für Zivildiener nach wie vor kein eigenes Disziplinarrecht vorgesehen.

Es muß daher erneut darauf hingewiesen werden, daß Bemühungen unternommen werden sollten, unter Bedachtnahme auf die Eigenheiten des militärischen Dienstes und auf die Besonderheiten des Zivildienstes das bestehende Ungleichgewicht im Zivildienstgesetz zu entschärfen.

Was die im Art. II Z 45 (§ 65) vorgesehene Verwaltungsübertretung betrifft, wurde in der Gegenüberstellung auf die Berücksichtigung des § 23 vergessen.

17. Sonstiges:

Es wird angeregt, eine einheitliche Rundungsbestimmung (wie etwa im § 44 Abs. 2 des Heeresgebührengesetzes 1985) vorzusehen.

Weiters wird im Hinblick auf zahlreiche Verweisungen im Zivildienstgesetz 1986 auf andere Bundesgesetze vorgeschlagen, in den gegenständlichen Entwurf an geeigneter Stelle eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die verwiesenen Bundesgesetze "in ihrer jeweils geltenden Fassung" anzuwenden sind. Eine derartige Regelung entspräche einer Empfehlung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zur Vermeidung von Unklarheiten über den Charakter von Verweisungen auf andere Rechtsvorschriften, speziell im Hinblick auf die jüngste Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, externe Verweisungen im Zweifel als statisch zu interpretieren.

Anläßlich der Vorbereitung der gegenständlichen Novelle könnte auch eine formale Anpassung der Vollzugsbestimmungen des Zivildienstgesetzes 1986 (§ 77 Abs. 1 Z 4, 6 und 7) an die mit Bundesgesetz BGBl.Nr. 78/1987 geänderten Bezeichnungen der Bundesministerien im Bundesministeriengesetz 1986 erwogen werden.

Überdies wird darauf hingewiesen, daß in den Erläuterungen des vorliegenden Gesetzentwurfs mehrfach die Abkürzung "WG" für das Wehrgesetz 1978 verwendet wird, in der Kundmachung BGBl.Nr. 150/1978, mit der das Wehrgesetz wieder verlautbart wird, jedoch keine derartige Abkürzung vorgesehen ist.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß in den Erläuterungen zu Art. II Z 18 (§ 22a Abs. 2 und 3) irrtümlich das "Wehrrechtsänderungsgesetz 1973" angeführt wurde; die korrekte Jahreszahl lautet "1983".

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

13. April 1988
Für den Bundesminister:
R o s e g g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

